

Wenn der Landtag dem Ansuchen zustimmt, hat die Regierung den erforderlichen Antrag beim Landesfürsten zu stellen, dem das Recht der Verleihung des Staatsbürgerrechts ausschliesslich zusteht.

Nach der Verleihung des Landesbürgerrechts hat der Neubürger bei der Regierung oder einer bevollmächtigten Amtsstelle den Landesbürger eid zu leisten.

Bevor dem Gesuchsteller aber das Landesbürgerrecht zuerkannt wird, überprüft die Regierung oder eine bevollmächtigte Amtsstelle die Beziehungen des Bewerbers zu seinem bisherigen Heimatstaat sowie die sonstigen Personal- und Familienverhältnisse.

Die Verleihung ist ausgeschlossen, wenn aus diesen Überprüfungen hervorgeht, dass durch die Aufnahme für den Staat irgendwelche Nachteile zu befürchten wären.

Wenn sich Ausländer durch Förderung kultureller und wirtschaftlicher Interessen des Staates oder einer Gemeinde Verdienste erworben haben, kann ihnen das Landesehrenbürgerrecht verliehen werden. Dies schliesst aber das Gemeindebürgerrecht nicht mit ein.

Die Verleihung des Landesehrenbürgerrechtes geschieht durch den Landesfürsten über Antrag der Fürstlichen Regierung.

Für die Förderung der Interessen einer Gemeinde kann einem Ausländer von einer Gemeinde auch das Gemeindeehrenbürgerrecht zuerkannt werden, wenn der Landesfürst und die Fürstliche Regierung mit dieser Verleihung einverstanden sind.

Unter welchen Voraussetzungen verliert ein liechtensteinischer Landesbürger das Bürgerrecht?

Das Landesbürgerrecht wird verloren:

- 1) durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht
- 2) durch Ungültigerklärung der Ehe
- 3) durch Aberkennung
- 4) durch Legitimation
- 5) durch Annahme an Kindesstatt

*1) Verlust durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht*

Landesbürger männlichen und weiblichen Geschlechtes können auf ihr Landesbürgerrecht verzichten, sofern sie

- a) nach den Gesetzen des Landes, dessen Bürgerrechte sie besitzen oder anstreben, handlungsfähig sind, und
- b) nachweisen, dass sie bereits das Staatsbürgerrecht eines anderen Staates für sich, allenfalls ihre Ehefrau und ihre minderjährigen, ehelichen Kinder erworben oder zugesichert erhalten haben.

Stillschweigend verzichtet auf das Landesbürgerrecht, wer in einem anderen Staate nach den dortigen Gesetzen das Staatsbürgerrecht erworben hat und vom Tage dieses Erwerbes an gerechnet 30 Jahre verstreichen lässt, ohne seinen Heimatschein erneuern zu lassen. In diesen Verzicht ist das Landesbürgerrecht der Ehegattin und der Kinder und Nachkommen inbegriffen.